

OLG **Report** **Bremen** **Hamburg Schleswig**

Schnelldienst
zur Zivilrechtsprechung der drei Oberlandesgerichte

Sonderbeilage zu Heft 13/2001

Leitlinien zum Unterhaltsrecht
der Familiensenate des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Bremen
Stand: 1.7.2001

ols
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Leitlinien zum Unterhaltsrecht der Familiensenate des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen

(Stand: 1.7.2001)

Vorbemerkung:

Die Leitlinien sind von den Mitgliedern der Familiensenate des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen in Anlehnung an die „Düsseldorfer Tabelle“ unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der Rechtsprechung im OLG-Bezirk Bremen und der Rechtsprechung des BGH erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im OLG-Bezirk Bremen zu ermöglichen. Sie stellen keine verbindlichen Regeln dar, das verbietet sich schon mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit. Sie sind als Orientierungshilfen für den Regelfall gedacht, die dazu beitragen sollen, angemessene Lösungen zu finden, ohne aber den Spielraum einzuengen, der erforderlich ist, um den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden. Die Leitlinien beschränken sich auf die Nennung weniger Grundsätze; von der Wiedergabe der Rechtsprechung zu Einzelfragen wird abgesehen.

Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber dem bisherigen Stand (zuletzt 1.7.1999) sind durch eine Seitenlinie am Text gekennzeichnet.

I. Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

1. Das für die Eingruppierung in die „Düsseldorfer Tabelle“ und für die Berechnung des Ehegattenunterhalts maßgebliche Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen – wie auch des Unterhaltsberechtigten – ist das Durchschnittsbruttoeinkommen abzüglich Steuern, Sozial-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, evtl. Kammerbeiträgen sowie Schulden nach Maßgabe nachfolgender Ziff. 4. Bei Nichtsozialversicherungspflichtigen sind angemessene Beiträge für die Krankenversicherung und die Altersvorsorge zu berücksichtigen.
2. Notwendige berufsbedingte Aufwendungen sind darzulegen und vom Einkommen vorweg abzuziehen (kein genereller Pauschalabzug von 5 %).
3. Steuerzahlungen und Steuererstattungen sind im Kalenderjahr der tatsächlichen Leistungen anzurechnen.
4. Schulden können das anrechenbare Einkommen mindern. Dabei ist zu unterscheiden:
 - a) Ehegattenunterhalt:

Für die Bedarfsbemessung sind nur Schulden berücksichtigungsfähig, die die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben.

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen können zusätzlich solche Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, deren Eingehung „notwendig und unabweislich“ war.
 - b) Kindesunterhalt:

Minderjährige Kinder

Für die Einordnung des Unterhaltspflichtigen in die Einkommensgruppen der „Düsseldorfer Tabelle“ können berücksichtigungswürdige Schulden

vom Einkommen abgesetzt werden. Hierzu ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (z.B. Zweck der Verbindlichkeit? Zeitpunkt und Art ihrer Entstehung? Dringlichkeit der Bedürfnisse? Möglichkeit der Schuldenreduzierung?). Führt die Berücksichtigung von Schulden zur Unterschreitung des Unterhalts nach der 6. Einkommensgruppe (135 % des Regelbetrags = Existenzminimum), sind sie nur ausnahmsweise zu berücksichtigen.

Privilegierte volljährige Kinder i.S.d. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB

(= volljährige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden):

Für diese gelten die gleichen Grundsätze wie für minderjährige Kinder.

Nicht privilegierte volljährige Kinder:

Bei diesen Kindern sind Schulden nach einer Interessenabwägung ggf. abzusetzen.

- c) Abzugsfähig sind Schulden grundsätzlich nur in angemessenen Raten im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplanes.

II. Kindesunterhalt

1. Die Unterhaltssätze für minderjährige Kinder und für volljährige Kinder, die noch im Haushalt eines Elternteils leben, sind der ab 1.7.2001 (DM-Beträge) bzw. ab 1.1.2002 (Euro-Beträge) geltenden „Düsseldorfer Tabelle“ entnommen.
2. Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten ist die Einstufung in die entsprechend niedrigere/höhere Einkommensgruppe vorzunehmen.

Bei der Einstufung des Kindesunterhalts ist in jedem Fall eine Bedarfskontrollrechnung vorzunehmen. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ist ab Einkommensgruppe 2 nicht identisch mit dem Selbstbehalt. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung des Ehegattenunterhalts unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
3. Der Bedarf volljähriger Kinder, die noch im Haushalt eines Elternteils leben (privilegierte und nicht privilegierte Kinder), richtet sich nach der 4. Altersstufe der „Düsseldorfer Tabelle“.

Im Hinblick darauf, dass diesen Kindern kein Betreuungsunterhalt mehr geschuldet wird, bestimmt sich ihr

Bedarf in der Regel nach dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern (ohne Höhergruppierung gemäß Ziff. II 2). Jeder Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen aus der Tabelle ergibt.

4. Der Bedarf volljähriger Kinder, die nicht im Haushalt eines Elternteils leben, beträgt ab 1.7.2001 1.175 DM, ab 1.1.2002 600 EUR. Bei entsprechenden Einkommensverhältnissen der Eltern ist eine Erhöhung denkbar.
5. In den Tabellensätzen sowie den Unterhaltsbeträgen gemäß Ziff. 4 sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.
6. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes ist grundsätzlich als Eigeneinkommen vom Bedarf abzusetzen.

Ausbildungsbedingter Mehraufwand ist darzulegen und – ggf. nach Schätzung gemäß § 287 ZPO – vorweg von der Vergütung abzuziehen (kein genereller Pauschalabzug).

Das anrechnungspflichtige Eigeneinkommen des minderjährigen Kindes ist anteilig auf den Barunterhalt und den Betreuungsunterhalt zu verrechnen.

7. Die Selbstbehaltssätze sind der ab 1.7.2001/1.1.2002 geltenden „Düsseldorfer Tabelle“ entnommen.

In den Selbstbehaltssätzen sind Beträge für den Wohnbedarf (Warmmiete, d.h. Miete einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung) enthalten in Höhe von

- bis zu 700 DM/360 EUR im notwendigen Selbstbehalt,
- bis zu 860 DM/440 EUR im angemessenen Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

III. Ehegattenunterhalt

1. Die Unterhaltsquoten sind den Anmerkungen zu der ab 1.7.2001/1.1.2002 geltenden „Düsseldorfer Tabelle“ entnommen.
2. Der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber dem getrenntlebenden Unterhaltsberechtigten entspricht dem gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern geltenden Selbstbehalt (Nichterwerbstätige: 1.425 DM/730 EUR; Erwerbstätige: 1.640 DM/840 EUR).

Beim Geschiedenenunterhalt richtet sich der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen nach den ehelichen Lebensverhältnissen, wobei der sich daraus ergebende Betrag ggf. nach Billigkeitsgesichtspunkten zu kürzen ist (§ 1581 BGB). Er ist nicht identisch mit dem angemessenen Selbstbehalt, der gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern gilt. Mindestens entspricht er dem im vorstehenden Abs. I genannten notwendigen Selbstbehalt.

3. Der Altersvorsorgeunterhalt (§§ 1361 Abs. 1 S. 2, 1578 Abs. 3 BGB) ist entsprechend den Grundsätzen

der Rechtsprechung des BGH anhand der „Bremer Tabelle“ zu berechnen und in der Regel vorab vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abzusetzen.

4. Betreut ein Ehegatte ein minderjähriges Kind, so bestimmt sich seine Erwerbsverpflichtung nach den Umständen des Einzelfalles. Ist nur ein Kind zu betreuen, kommt eine Obliegenheit zur Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung in der Regel vom 3. Schuljahr des Kindes an in Betracht.

IV. Mangelfälle

1. Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Bedarfssätze gleichmäßig zu verteilen.

2. Einsatzbeträge:

Der Einsatzbetrag für den Unterhalt minderjähriger und privilegierter volljähriger Kinder entspricht in der Regel dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe), da der Bedarfskontrollbetrag einer höheren Gruppe nicht gewahrt ist.

Der Einsatzbetrag für den Ehegattenunterhalt wird mit einer Quote des Einkommens des Unterhaltspflichtigen angenommen. Trennungsbedingter Mehrbedarf kommt ggf. hinzu. Der in der Regel vorzunehmende Vorwegabzug des Kindesunterhalts bei der Berechnung des Einsatzbetrages für den Ehegatten kann unterbleiben, wenn sich daraus ein Missverhältnis zum wechselseitigen Bedarf der Beteiligten ergibt.

Der Unterhaltsbedarf des nicht erwerbstätigen (neuen) Ehegatten, der mit dem Unterhaltspflichtigen in einem gemeinsamen Haushalt lebt, ist mit 3/7 des bereinigten Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen abzüglich eines angemessenen Betrages für gedeckten Wohnbedarf und andere ersparte Aufwendungen zu bemessen.

V. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I BGB

1. Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich 2.450 DM/1.250 EUR (einschließlich 860 DM/440 EUR Warmmiete). Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten beträgt mindestens 1.860 DM/950 EUR (einschließlich 650 DM/330 EUR Warmmiete).
2. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 I, 1610 BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 1.425 DM/730 EUR, bei Erwerbstätigkeit 1.640 DM/840 EUR.

Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 I Abs. 3 S. 1 und Abs. 5, 1603 Abs. 1 BGB): mindestens monatlich 1.960 DM/1.000 EUR.

Düsseldorfer Tabelle nach Bremer Praxis (Deutsche Mark – Stand: 1.7.2001)¹⁾

A. Kindesunterhalt

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (vgl. § 1612 a Abs. 3 BGB)				Vomhundert-satz	Bedarfs-kontrollbetrag
	0–5	6–11	12–17	ab 18		
Alle Beträge in DM						
1. bis 2.550	366	444	525	606	100	1.425/1.640
2. 2.550–2.940	392	476	562	649	107	1.750
3. 2.940–3.330	418	507	599	691	114	1.860
4. 3.330–3.720	443	538	636	734	121	1.960
5. 3.720–4.110	469	569	672	776	128	2.060
6. 4.110–4.500	495	600	709	819	135	2.150
7. 4.500–4.890	520	631	746	861	142	2.250
8. 4.890–5.480	549	666	788	909	150	2.350
9. 5.480–6.260	586	711	840	970	160	2.540
10. 6.260–7.040	623	755	893	1.031	170	2.730
11. 7.040–7.820	659	800	945	1.091	180	2.930
12. 7.820–8.610	696	844	998	1.152	190	3.130
13. 8.610–9.400	732	888	1.050	1.212	200	3.330
über 9.400	nach den Umständen des Falles					

¹⁾ Die neue Tabelle gilt ab 1.7.2001. Bis zum 30.6.2001 ist die bisherige Tabelle (Stand: 1.7.1999; OLGR Bremen Beilage zu Heft 14/1999) anzuwenden.

B. Ehegattenunterhalt

I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten (§§ 1361, 1569 ff. BGB):

1. Gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:
 - a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat: 3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
 - b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen (z.B. Rente, Arbeitslohn, Zinsen) hat:
 - aa) bei Doppelverdiener Ehe: 3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;
 - bb) bei Alleinverdiener Ehe: Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen ehelichen Bedarf und dem anrechenbaren Einkommen des Berechtigten, wobei Erwerbseinkommen um 1/7 zu kürzen ist; der Unterhaltsanspruch darf jedoch nicht höher sein als bei einer Berechnung nach aa); dies gilt vorbehaltlich von Änderungen, die sich aus der noch unveröffentlichten Entscheidung des BGH vom 13.6.2001 – XII ZR 343/99 ergeben können;
 - c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft: Anrechnung nach Billigkeit (§ 1577 Abs. 2 BGB)
2. Gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z.B. Rentner): wie zu 1), jedoch 1/2-Quote insgesamt

II. Berücksichtigung von Kindesunterhalt:

Sind die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt, wird vorab der volle Tabellensatz des Kindesunterhalts vom Nettoeinkommen des Pflichtigen abgezogen. Zu Besonderheiten im Mangelfall vgl. Leitlinien IV 2 Abs. 2.

C. Monatlicher Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen

	bei nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen	bei erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen
1. notwendiger Selbstbehalt gegenüber unverheirateten minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern sowie getrenntlebenden Ehegatten:	1.425	1.640
2. angemessener Selbstbehalt gegenüber sonstigen vollj. Kindern	1.960	1.960
2. Selbstbehalt gegenüber geschiedenen Ehegatten	vgl. Leitlinien III 2 Abs. 2	

Düsseldorfer Tabelle nach Bremer Praxis (Euro – Stand: 1.1.2002)¹⁾

A. Kindesunterhalt

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (vgl. § 1612 a Abs. 3 BGB)				Vomhundert-satz	Bedarfs-kontrollbetrag
	0–5	6–11	12–17	ab 18		
Alle Beträge in Euro						
1. bis 1.300	188	228	269	311	100	730/840
2. 1.300–1.500	202	244	288	333	107	900
3. 1.500–1.700	215	260	307	355	114	950
4. 1.700–1.900	228	276	326	377	121	1.000
5. 1.900–2.100	241	292	345	399	128	1.050
6. 2.100–2.300	254	308	364	420	135	1.100
7. 2.300–2.500	267	324	382	442	142	1.150
8. 2.500–2.800	282	342	404	467	150	1.200
9. 2.800–3.200	301	365	431	498	160	1.300
10. 3.200–3.600	320	388	458	529	170	1.400
11. 3.600–4.000	339	411	485	560	180	1.500
12. 4.000–4.400	358	434	512	591	190	1.600
13. 4.400–4.800	376	456	538	622	200	1.700
über 4.800	nach den Umständen des Falles					

¹⁾ Die neue Tabelle gilt ab 1.1.2002. Bis zum 31.12.2001 ist die bisherige Tabelle (Stand: 1.7.2001) anzuwenden.

B. Ehegattenunterhalt

I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten (§§ 1361, 1569 ff. BGB):

1. Gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:
 - a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:

3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
 - b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen (z.B. Rente, Arbeitslohn, Zinsen) hat:
 - aa) bei Doppelverdienerre:

3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

bb) bei Alleinverdienerehe:	Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen ehelichen Bedarf und dem anrechenbaren Einkommen des Berechtigten, wobei Erwerbseinkommen um 1/7 zu kürzen ist; der Unterhaltsanspruch darf jedoch nicht höher sein als bei einer Berechnung nach aa); dies gilt vorbehaltlich von Änderungen, die sich aus der noch unveröffentlichten Entscheidung des BGH vom 13.6.2001 – XII ZR 343/99, ergeben können;
c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft:	Anrechnung nach Billigkeit (§ 1577 Abs. 2 BGB)
2. <u>Gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen</u> (z.B. Rentner):	wie zu 1), jedoch 1/2-Quote insgesamt

II. Berücksichtigung von Kindesunterhalt:

Sind die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt, wird vorab der volle Tabellensatz des Kindesunterhalts vom Nettoeinkommen des Pflichtigen abgezogen. Zu Besonderheiten im Mangelfall vgl. Leitlinien IV 2 Abs. 2.

C. Monatlicher Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen

	bei nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen	bei erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen
1. notwendiger Selbstbehalt gegenüber unverheirateten minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern sowie getrenntlebenden Eltern:	730	840
2. angemessener Selbstbehalt gegenüber sonstigen vollj. Kindern	1.000	1.000
2. Selbstbehalt gegenüber geschiedenen Ehegatten	vgl. Leitlinien III 2 Abs. 2	